

Geschäftsverzeichnissnr. 3206
Urteil Nr. 194/2005 vom 21. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2004 in Sachen N. El Bkakla gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Molenbeek-Saint-Jean, dessen Ausfertigung am 20. Dezember 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Führt die Beschränkung der Sozialhilfe auf die alleinige dringende medizinische Hilfe für die Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten, wie festgelegt in Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, zu einer Diskriminierung, die im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22, 23 und 191, den Artikeln 2, 3, 24, 26 und 27 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Anwendung der vorerwähnten Gesetzesbestimmung auf die Mutter eines schwerbehinderten minderjährigen Kindes - wobei der medizinische Zustand des Kindes es ihm absolut unmöglich macht, in sein Herkunftsland zurückzukehren -, wegen ihres illegalen Aufenthalts, dazu führen würde, dass sich illegal im Königreich aufhaltende Ausländer, die sich in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Art und Weise behandelt werden, je nachdem, ob sie ein schwerbehindertes minderjähriges Kind zu Lasten haben oder nicht? »;

2. « Führt die Auslegung von Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, der zufolge die absolute Unmöglichkeit einer Rückkehr aus medizinischen Gründen, nach der im Urteil des Schiedshofes Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 vermittelten Definition, auf persönlichen Gründen des Antragstellers auf Hilfeleistung basieren muss, in der obenerwähnten Situation zu einer Diskriminierung, die im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den obenerwähnten Verfassungsbestimmungen und überstaatlichen Bestimmungen - insbesondere Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in dem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert ist - insofern diese Auslegung dazu führt, dass Personen, die zu einer Kernfamilie gehören und sich in einer identischen Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden, weil im ersten Fall der Antragsteller auf Hilfeleistung selber schwerbehindert ist und im zweiten Fall eines der minderjährigen Kinder, die er zu Lasten hat, schwerbehindert ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend: ÖSHZ-Gesetz) in der durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003

abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22, 23 und 191, mit den Artikeln 2, 3, 24, 26 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der vorliegende Richter bittet den Hof, Stellung zu beziehen zur gleichen Behandlung von sich illegal aufhaltenden Ausländern, die eingeführt worden sei, ohne zu unterscheiden, ob sie für den Unterhalt eines schwerbehinderten minderjährigen Kindes aufkommen müssten, dem es wegen dieser Behinderung absolut unmöglich sei, das Staatsgebiet zu verlassen.

B.2.1. Der vorgenannte Artikel 57 § 2 Nr. 1 bestimmt:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums auf:

1. die Gewährung einer dringenden medizinischen Hilfe für Ausländer, die sich illegal im Königreich aufhalten ».

B.2.2. Die Artikel 22, 23 und 191 der Verfassung bestimmen:

« Art. 22. Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

« Art. 23. Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

« Art. 191. Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.2.3. Die Artikel 2, 3, 24, 26 und 27 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmen:

« Art. 2. (1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird ».

« Art. 3. (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

« Art. 24. (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen ».

« Art. 26. (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden ».

« Art. 27. (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen ».

B.2.4. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Gemäß Artikel 57 § 2 Nr. 1 des ÖSHZ-Gesetzes haben Eltern, die sich illegal auf dem Gebiet des Königreiches aufhalten, für sich selbst grundsätzlich keinen Anspruch auf eine andere Sozialhilfe als die dringende medizinische Hilfe.

B.4.2. In seinem Urteil Nr. 80/99 vom 30. Juni 1999 hat der Hof für Recht erkannt, dass, wenn die Maßnahme, die darin besteht, die Sozialhilfe für jeden Ausländer aufzuheben, der eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten hat, auf die Personen angewandt wird, denen es aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, der Anweisung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten, ohne vernünftige Rechtfertigung Personen, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, auf die gleiche Weise behandelt werden, nämlich diejenigen, die entfernt werden können, und diejenigen, die aus medizinischen Gründen nicht entfernt werden können.

Ein Ausländer, dem es aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes Folge zu leisten, muss daher in den Genuss der Sozialhilfe gelangen können.

B.4.3. Der Hof wird danach befragt, ob Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZen, indem er dem Elternteil eines unter einer schweren Behinderung leidenden minderjährigen Kindes, dem es absolut unmöglich sei, das Staatsgebiet zu verlassen, die Sozialhilfe entziehe, während dieser Elternteil nicht entfernt werden könne, da sonst sein Recht auf Achtung vor dem Privat- und Familienleben verletzt würde, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er den besagten Elternteil auf die gleiche Weise behandle wie sich illegal aufhaltende Ausländer, die nicht für den Unterhalt eines behinderten minderjährigen Kindes aufkommen müssten.

B.5.1. Für einen Elternteil und sein Kind stellt das Zusammensein ein wesentliches Element des Familienlebens dar, wobei der Unterhalt des Kindes durch die öffentliche Hand die natürlichen Familienbeziehungen nicht aufhebt (in diesem Sinne u.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *W., B. und R. gegen Vereinigtes Königreich* vom 8. Juli 1987, § 59; *Gnahoré gegen Frankreich* vom 19. September 2000, § 50).

Wenngleich Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der die gleiche Tragweite hat wie Artikel 22 der Verfassung, im Wesentlichen darauf ausgerichtet ist, den Einzelnen vor willkürlichen Einmischungen der öffentlichen Hand zu schützen, erlegt diese Bestimmung dem Staat jedoch ebenfalls positive Pflichten auf, die mit einer effektiven Achtung des Familienlebens zusammenhängen: « So muss der Staat in den Fällen, wo das Bestehen einer Familienbeziehung erwiesen ist, grundsätzlich so handeln, dass diese Beziehung sich entwickeln kann, und geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die betroffenen Elternteile und Kinder zusammenkommen können » (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Eriksson gegen Schweden* vom 22. Juni 1989, § 71, *Margarita und Roger Andersson gegen Schweden* vom 25. Februar 1992, § 91, *Olsson gegen Schweden* vom 24. März 1988, § 90, *Keegan gegen Irland* vom 26. Mai 1994, § 44, und *Hokkanen gegen Finnland* vom 23. September 1994, § 54).

B.5.2. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter behandelt Artikel 57 § 2 Nr. 1 des ÖSHZ-Gesetzes ohne vernünftige Rechtfertigung Personen, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, auf die gleiche Weise, und zwar diejenigen, die entfernt werden können, und diejenigen, die nicht entfernt werden können, weil sie Eltern eines minderjährigen Kindes sind - und den Beweis dafür erbringen können -, dem es aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes Folge zu leisten wegen einer schweren Behinderung, die in seinem Herkunftsland oder in einem anderen Staat, der zur Aufnahme verpflichtet ist, nicht angemessen behandelt werden kann, und dessen Recht auf Achtung vor dem Familienleben durch die Garantie der Anwesenheit seiner Eltern an seiner Seite gewahrt werden muss.

B.6. In dieser Auslegung ist die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.7. Da die zweite präjudizielle Frage nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen kann, bedarf sie keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Dahingehend ausgelegt, dass er die Sozialhilfe für die sich illegal im Königreich aufhaltenden Eltern eines minderjährigen Kindes, das wegen einer schweren Behinderung überhaupt nicht in der Lage ist, das Staatsgebiet zu verlassen, auf dringende medizinische Hilfe beschränkt, verstößt Artikel 57 § 2 Nr. 1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior